

# Preisblatt Wärmeversorgung Schwenningen-West

Preisstand 1. Januar 2024



Der **Gesamtpreis** setzt sich aus dem Grundpreis sowie dem Arbeitspreis zusammen.

## Jahresgrundpreis

Basispreis 1.1.2023 netto (€/kW/Jahr)	Preis ab 1.1.2024 netto (€/kW/Jahr)	Preis ab 1.1.2024 brutto (€/kW/Jahr)
58,65	61,46	65,76

## Arbeitspreis

Basispreis 1.1.2023 netto (Ct./kWh)	Preis ab 1.1.2024 netto (Ct./kWh)	Preis ab 1.1.2024 brutto (Ct./kWh)
19,55	20,91	22,37

Die **Bruttopreise** sind auf zwei Nachkommastellen gerundet und beinhalten die Umsatzsteuer (7 Prozent).

---

## 1 Preise

### 1.1 Arbeits- und Grundpreis

Der Arbeits- und Grundpreis bestimmt sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres nach dem Ergebnis der nachstehenden Formeln:

### 1.2 Arbeitspreis AP

Der Arbeitspreis für die zu verrechnenden Mengen je kWh:

$$AP = AP_0 (0,08 + 0,12 L/L_0 + 0,12 INV/INV_0 + 0,48 EEX/EEX_0 + 0,2 HGI/HGI_0) + CO_2$$

$$AP_0 = \text{Basis Arbeitspreis in } = \mathbf{19,55 \text{ Ct/kWh (netto)}}$$

$$CO_2 = \text{Emissionsfaktor} \times CO_2 \text{ Preis} = \mathbf{(z.B. in 2023: 0,45 \text{ Ct/kWh})}$$

### Emissionsfaktor

Der Emissionsfaktor (in gCO<sub>2</sub>/kWh) entspricht den CO<sub>2</sub>-Emissionen, die bei der Erzeugung von einer kWh Wärme entstehen. Der Emissionsfaktor wird nach den anerkannten Regeln der Technik – AGFW Arbeitsblatt FW 309-6 – ermittelt.

### CO<sub>2</sub>-Preis

Der CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikatspreis wird nach den Regeln des BEHG (Gesetzes über ein nationales Emissionshandelssystem für Brennstoffemissionen) in Euro/tCO<sub>2</sub> gebildet. Nach dem BEHG wurde der CO<sub>2</sub>-Preis erstmalig im Jahr 2021 eingeführt und steigt in den Folgejahren an.

### 1.3 Grundpreis GP

Der Grundpreis für die bereitgestellte Leistung:

$$GP = GP_0 (0,42 L/L_0 + 0,58 INV/INV_0)$$

$$GP_0 = \text{Basis-Grundpreis}$$

$$\mathbf{GP = 58,65 \text{ Euro/(kW*a) (netto)}}$$

## 2 Indizes

### 2.1 L – Lohnindex

Der Lohnindex ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, unter Fachserie 16, Reihe 4.3, „Verdienste und Arbeitskosten – Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten“ zu entnehmen, und zwar der Index – 1 Index der tariflichen Stundenverdienste im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, 1.1 Deutschland D Energieversorgung.

Quelle: Statistisches Bundesamt – <https://www.destatis.de>

L<sub>0</sub> = Basislohnindex, durchschnittlicher Lohnindex für das Jahr 2021 (2020=100)

$$\mathbf{L_0 = 101,8}$$

Maßgebend für die Preisbildung ist der Index des Vorjahres in Bezug auf das Jahr in welchem die Preisänderung wirksam wird. (Bsp. Für Preisänderungen zum 1.1.2024 wird der Lohnindex des Jahres 2022 verwendet).

### 2.2. INV – Investitionsgüterindex

Der Investitionsgüterindex ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, unter Fachserie 17, Reihe 2, „Preise – Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“ zu entnehmen, und zwar der Index – 1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Lfd. Nr. 3 Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten.

Quelle: Statistisches Bundesamt – <https://www.destatis.de>

INV<sub>0</sub> = Basis-Index für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, durchschnittlicher Investitionsgüterindex für das Jahr 2021 (2015=100)

$$\mathbf{INV_0 = 107,8}$$

Maßgebend für die Preisbildung ist der Index des Vorjahres in Bezug auf das Jahr in welchem die Preisänderung wirksam wird. (Bsp. Für Preisänderungen zum 1.1.2024 wird der Investitionsgüterindex des Jahres 2022 verwendet)

### 2.3. HGI – Heizgasindex

Der Heizgasindex ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, unter Fachserie 17, Reihe 2, „Preise – Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“ zu entnehmen, und zwar der

Index – 1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Lfd. Nr. 632 Erdgas, bei Abgabe an Haushalte.

Quelle: Statistisches Bundesamt – <https://www.destatis.de>

HGI<sub>0</sub> = Basis-Heizgasindex: arithmetisches Mittel Okt. 2021 bis Sep. 2022 (2015 = 100)

$$\mathbf{HGI_0 = 144,97}$$

Maßgebend für die Preisbildung ist jeweils das arithmetische Mittel der davor genannten Heizgasindizes. Hierbei werden Heizgasindizes innerhalb eines zusammenhängenden 12-Monatszeitraums für die Berechnung herangezogen. Der 12-Monatszeitraum beginnt 15 Monate vor einem Preisbestimmungszeitpunkt.

### 2.4. EEX – Gaspreis

Der Gaspreis (EEX) wird anhand von EEX-Abrechnungspreisen (settlement price) in Euro/MWh für das Erdgas (Produkt - Gas Year Futures) im NCG-Marktgebiet, mit Lieferung in dem mit dem Zeitpunkt der Preisbestimmung beginnenden Kalenderjahr, ermittelt. Die Werte der EEX-Abrechnungspreise werden von der EEX börsentäglich nach Handelschluss ermittelt und im Internet veröffentlicht.

Quelle: EEX (Kurzfrist-Historie) - <https://www.eex.de>

SYNECO (Langzeit-Historie) - <https://www.syneco.net/product/marktdaten-und-preiskurven>

EEX<sub>0</sub> = Basis-Gaspreis in €/MWh: EEX-Preis vom 28.12.2022

$$\mathbf{EEX_0 = 83,86}$$

Maßgebend für die Bildung des jahresweise angepassten Gaspreises ist jeweils das arithmetische Mittel der davor genannten EEX-Abrechnungspreise. Hierbei werden EEX-Abrechnungspreise für das genannte Produkt innerhalb eines zusammenhängenden 12-Monatszeitraums am 10. Werktag des jeweiligen Monats für die Berechnung herangezogen. Wenn der 10. Werktag kein Handelstag an der EEX ist, wird der Wert von nächstem Handelstag für die Berechnung genommen. Der 12-Monatszeitraum beginnt 15 Monate vor einem Preisbestimmungszeitpunkt.

## 3. Allgemeine Regeln

3.1. Preisbestimmungen aufgrund der vorstehenden Preisvereinbarung werden Ihnen schriftlich mitgeteilt. Die Preisanpassungen erfolgen in der Regel zum 1. Januar eines jeden Jahres.

3.2. Sollten die davor genannten Preise und Indizes nicht mehr veröffentlicht werden, so treten mit der nächsten Preisänderung an Stelle der ursprünglich vereinbarten Preise und Indizes jeweils die Preise und Indizes, die hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend den veröffentlichten Preisen und Indizes entsprechen. Das gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt oder EEX erfolgen.

3.3. Sofern der zugrunde gelegte Index vom Statistischen Bundesamt umbasiert wird, gilt der Index ab dem Tage der Veröffentlichung durch das Statistische Bundesamt auf der neuen Basis.

3.4. Die zur Ermittlung der Preise erforderlichen Berechnungen werden auf 3 Dezimalstellen durchgeführt und auf 2 Dezimalstellen gerundet.

3.5. Die nach den vorstehend genannten Formeln berechneten Preise sind Nettopreise, denen die jeweils gültige Umsatzsteuer zugeschlagen wird.

3.6. Werden nach Vertragsschluss Steuern, Abgaben und/oder vom Gesetzgeber verursachten Belastungen mit Einfluss auf die Preise eingeführt oder geändert, so ändern die Stadtwerke Villingen-Schwenningen die Preise entsprechend. Preisänderungen aufgrund dieser Bestimmung dürfen keinen zusätzlichen Gewinn oder Verlust für die Stadtwerke Villingen-Schwenningen zur Folge haben

Die ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Villingen-Schwenningen GmbH finden Sie auf folgender Seite unter Gesetze, Verordnungen und Richtlinien:  
[svs-energie.de/rechtliches/](https://svs-energie.de/rechtliches/)